DER STREIT DES PFARRERS WISLICENUS VOM RECHTLICHEN STANDPUNCTE. EIN CONFERENZVORTRAG

Adolf TOBISCH, Gustav Adolf WISLICENUS

Digitalisiert von Google

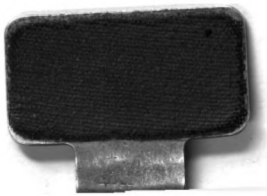

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3910.d.112.

Digitized by Google

Der Streit

des

Pfarrers Wislicenus

vom rechtlichen Standpuncte.

Ein

Conferenzvortrag

von

Adolf Tobisch, Pfarrer.

Altenburg, 1845.

Verlag von Julius Helbig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Der Kreis der Freunde, dem die nachstehende Abhandlung zunächst bestimmt war, wünschte ihre Veröffentlichung, weil er meinte, sie sei ein Wort zur Zeit. Der Verfasser hat keinen Grund gefunden, dem entgegen zu sein. Es giebt Wahrheiten, die nicht oft genug gesagt werden können. Möchte diese kleine Arbeit zur Entwirrung der kirchlichen Bewegung unsrer Tage beitragen! Man muß sich wundern, daß der schon logisch falsche Satz immer wieder und bis zum Ekel wiederholt wird — noch in diesen letzten Tagen von einem vornehmen Munde — es dürfe und solle in der prot. Kirche zwar freie Forschung und Entwickelung stattfinden, dennoch aber das Bekenntniß die Grundlage der Kirche bleiben. Dieser Satz ist die Quelle alles Schwankens, aller Zweideutigkeit und Halbheit, so wie die Ursache so vieler Heuchelei, und daß es Viele nicht redlich mit der

Digitized by Google

Kirche meinen. Sollte dieser Satz nicht aufgegeben, sollte — was Gott verhüten wolle! seine Aufrechthaltung wohl gar erzwungen werden: so würde die Selbstauflösung der prot. Kirche unvermeidlich sein.

Um Mißdeutungen abzuschneiden, sei nur noch bemerkt, daß der Verf. weder zu den prot. Freunden gehört, noch Pfarrer Wislicenus ihm persönlich bekannt ist.

Am 1. October 1845.

Tobisch.

Digitized by Google

Der vom Pf. Wislicenus in Halle durch seinen bekannten Köthner Vortrag: ob Schrift? ob Geist? und seine Schrift gleicher Ueberschrift veranlaßte Streit, ist als formelle Prinzipienfrage der evangel. Kirche so wichtig, steht zur Entwickelung der letzteren in unserer Zeit in einer so eigenthümlichen Beziehung, und erregt auch wegen der persönlichen Theilnahme, die man unwillkührlich für den gesinnungsvollen Urheber desselben hegt, das Interesse der Gegenwart in einem solchen Maaße: daß es nicht zu verwundern ist, wenn er die Federn in Bewegung setzt. Es kann derselbe von verschiedenen Seiten betrachtet werden. Die wissenschaftliche hat es mit der Wahrheit der von den symbolischen Büchern aufgestellten Behauptung an und für sich zu thun, daß die heil. Schrift **unica regula et norma sei, secundum quam omnia dogmata omnesque doctores aestimari et judicari oporteat**, und fällt zusammen mit dem Inhalte und Streben der wissenschaftlichen Theologie überhaupt. Die moralische Betrachtung nimmt theils den Charakter des Wislicenus, theils, jedoch nur nebenbei, den von ihm geleisteten Amtseid zu ihrem Gegenstande, denn dieser gehört streng genommen zur Erwägung der Sache vom rechtlichen Standpunkte, der es mit der Frage zu thun hat, ob Wislicenus mit seiner Ansicht und Lehrweise den gesetzlichen Boden der prot. Kirche verlassen, ob diese auch bei jener Bestand und Geltung in den Staaten überhaupt und im Preußischen insbesondere habe, und ob dem zu Folge Wislicenus in seinem Amte bleiben könne, oder nicht. Verwandt hiermit ist die politische Betrachtung, welche zu erwägen hat, in wie weit diese theologische Frage die bürgerliche Wohlfahrt der Staaten berühre. Auch von einem liturgischen Standpunkte kann man reden, in wiefern nämlich Ansicht und Verfahren des Wislicenus dem protest. Gottesdienste angemessen sei, oder nicht.

Von vorzüglichem Interesse ist jedoch der rechtliche Standpunkt, nicht nur, weil er die Lehrfreiheit unserer Kirche in ihrem gesetzlichen Grunde oder Ungrunde nachweisen muß, sondern auch, weil er für alle Geistesverwandte des Pf. Wislicenus zur Ent-

Digitized by Google

ſcheidung dient, ob ſie bei ähnlicher Anſicht und Lehrweiſe in der evangel. Kirche bleiben dürfen oder nicht, mithin als Religionslehrer ihre Aemter mit Recht behalten können, oder aufgeben müſſen. Kommt dazu noch ein beſorgtes Mitgefühl für den Amtsbruder, dem mit Remotion gedroht worden iſt, und den ſein eigener Landesherr einen eidbrüchigen Prieſter genannt hat, ſo muß die Frage: was denn in der Sache eigentlich Rechtens ſei, noch näher liegen, und das Intereſſe dafür ſich ſteigern.

Da wir nun in unſeren Conferenzen auch die kirchlichen Zeitfragen zu beſprechen uns aufgefordert fühlen müſſen, und noch neuerdings ein hierher gehöriger Beitrag von einem unſerer Mitglieder gegeben worden iſt, für welchen wir zum Danke verpflichtet ſind, ſo glaube ich nicht minder der Tendenz unſeres Vereines zu entſprechen, wenn ich in den nachfolgenden Bemerkungen

den Streit des Pf. Wislicenus vom rechtl. Standpunkte

zu beleuchten und den Mann, den wir wegen ſeiner freimüthigen Geſinnung ehren, und in deſſen Anſicht wir mehr oder weniger die eigene erkennen, gegen die ihm widerfahrenen Verunglimpfungen wenigſtens in unſerem Kreiſe zu vertheidigen ſuche.

Mein Vortrag zerfällt von ſelbſt in drei Abſchnitte. Zuerſt fragt ſich: worin beſteht das Vergehen, deſſen Wislicenus beſchuldiget wird? dann: was ſieht man herkömmlich für Rechtens in der Sache an? und endlich: was muß wirklich dafür gehalten werden?

Wislicenus iſt Pfarrer in Halle, wiſſenſchaftlich gebildeter und mit der Wiſſenſchaft fortſchreitender Theolog und Mitglied der proteſtantiſchen Freunde, die ſeit mehreren Jahren im Königreiche Sachſen, in der Preuß. Provinz Sachſen und den angrenzenden Ländern zu öffentlicher Beſprechung ihrer Anſichten ſich zuſammen gethan, in mehreren Städten der genannten Gegend in unbeſtimmten Zeiträumen Spezialverſammlungen und in Köthen halbjährlich ihre Hauptverſammlungen gehalten haben. Die Mitgliedſchaft iſt übrigens bei den prot. Freunden keine zu beſtimmten Satzungen verpflichtende, ſondern eine völlig freie und willkührliche. Denn Mitglied iſt, wer ſich zu den Grundſätzen der prot. Freunde bekennt, die ſeit mehreren Jahren der Welt gedruckt vor Augen liegen. S. Mittheilungen Nr. 2. 1842.

Auf der Köthner Pfingſtverſammlung des vorigen Jahres

hielt nun Pf. Wislicenus einen Vortrag über die Frage: ob Schrift? ob Geist? oder genauer: ob das bisherige Formelprinzip der evangelischen Kirche, daß die Schrift einzige Norm des zu Glaubenden und Lehrenden sei, unbedingte Geltung haben könne, oder ob über der Schrift der sichtende und richtende Geist stehe. Er entschied sich für das Letztere und führte den Satz aus, daß eben so, wie die symbolischen Bücher bloß Zeugnisse der damaligen Zeitmeinungen, auch die Bücher der Bibel nur Zeugnisse von den Glaubensansichten ihrer Verfasser seien. Der Vortrag machte Aufsehen, veranlaßte, namentlich in der hengstenbergischen Kirchenzeitung, harte Anklagen gegen Wislicenus und die protest. Freunde überhaupt, als stünden sie nicht mehr auf protest. Grund und Boden, führte zu allerhand Modificationen und Limitationen von Seiten der im Ganzen Gleichgesinnten, und bewog den zunächst Angegriffenen zur Herausgabe seines Büchleins: ob Schrift? ob Geist? worin die Frage umständlicher besprochen wird, und wodurch der Streit zur allgemeinen Kenntniß gekommen ist.

Von Seiten der Regierungen sind die protest. Freunde bis zur Köthner Pfingstversammlung 1844 nicht angefochten worden. Man ließ sie vielmehr gewähren und schien die Angriffe von entgegengesetzter Seite und die erfolgenden Vertheidigungen in die Klasse gewöhnlicher Wortzänkereien zu setzen, von denen ein Schaden für die Kirche nicht zu befürchten sei. Anders glaubte man in Folge jenes Vortrages sowohl gegen Wislicenus, wie überhaupt gegen jene Versammlungen verfahren zu müssen. Wislicenus wurde vor das Consistorium in Magdeburg geladen, und da dieses mit ihm nichts ausrichtete, vor ein aus vier Theologen zusammengesetztes, vom Könige selbst angeordnetes Colloquium in Wittenberg gestellt, unter Androhung der Absetzung, wenn er nicht erschiene. Ueber den Hergang und Erfolg ist nur so viel bekannt geworden, daß man den Angeklagten zu bewegen suchte, nicht öffentlich, namentlich nicht auf der gleich darauf zusammentretenden Köthner Pfingstversammlung dieses Jahres, über seine Ansichten zu sprechen. Wislicenus kömmt jedoch nach Köthen, betritt „auf inständiges Verlangen" die Rednerbühne und berichtet kurz das Ergebniß. Er sei in der langen Besprechung seinen bisherigen Erklärungen treu geblieben; den Antrag, sein Amt freiwillig niederzulegen, da er es nicht mehr in Uebereinstimmung mit der Kirche führen könne, habe er zurückgewiesen und erklärt, er werde nur der Gewalt weichen. — Wislicenus

Digitized by Google

findet in der von mehr als zwei Tausend Menschen besuchten Versammlung allgemeine Theilnahme. Eben so allgemein erklärt man sich im Prinzipe mit ihm einig, seine Sache für die der protest. Freunde überhaupt, und sich entschlossen, für das Recht der freien Entwickelung des protest. Christenthumes fort und fort zu zeugen und zu wirken. Eine große Zahl Geistlicher — darunter 34 preußische — erklären sodann schriftlich die den Pf. Wislicenus anfeindende Parthei nicht für das, für was sie sich gebe, für die Kirche, sondern nur für eine Parthei in der Kirche, welche durch ihre Reaction und durch ihren Haß gegen protest. Freiheit dem protest. Principe am Fernsten getreten sei. Endlich beruft ein preußischer Rechtsgelehrter, dieser Erklärung beistimmend, sich auf das Allgem. Landrecht II. 11. §. 1—4. und auf die Cabinetsordre des verewigten Königs an Minister Wöllner vom 12. Jan. 1798, und erkennt nach §. 73. ib. nur der Gemeinde das Recht zu, über ihren Geistlichen Beschwerde zu führen. Dieser Erklärung treten noch zwei preußische Rechtskundige bei. S. Mittheilungen Nr. 14. und 15. 1845.

Hierauf sind die religiösen Versammlungen in Preußen — auch die von entgegengesetzter Richtung zugleich — verboten worden. Uhlich hat Befehl erhalten, ohne Erlaubniß seinen Pfarrsprengel nicht zu verlassen, und das Schicksal des Wislicenus ist gegenwärtig zwar noch nicht entschieden; aber nach der Erklärung seines Königs, er sei ein eidbrüchiger Priester, nach der, wie zu glauben ist, ungünstigen Aufnahme der Erklärung seiner Gemeinde, sie sei mit ihm zufrieden, und wünsche ihn zu behalten, wie nach den durch die Zeitungen bekannt gewordenen, jedenfalls auf entstellenden Einflüsterungen beruhenden Aeußerungen des Königs über das angebliche Verhältniß der Gemeinde zu Wislicenus ist für die amtliche Stellung des Letzteren das Schlimmste zu besorgen.

Aber was macht man ihm zum Vorwurfe? Warum soll er sein Amt nicht mehr führen können? Warum soll er es niederlegen? — Weil er bei seinen theologischen Forschungen auf das bekannte Resultat gekommen ist? Aber das ist eine rein persönliche Angelegenheit, über welche Wislicenus nur Gott und sich Rechenschaft schuldig ist. Oder, weil er seine Ansicht durch den Druck bekannt gemacht hat? Aber dann ist er nicht schuldiger als Andere, die eben so frei wie er, und noch freier mit der Bibel umgehen und nicht minder unumwunden erklärt haben, sie

Digitized by Google

könne nicht unbedingte Auctorität des Glaubens sein, aber dennoch in ihrer amtlichen Stellung unangefochten geblieben sind. Dann trägt auch die Schuld nicht Wislicenus, sondern die Censur, die das imprimatur hätte verweigern müssen. Oder ist Wislicenus ein eidbrüchiger Priester darum, weil er zu den protest. Freunden gehört? Aber dann sind diese allzumal aus der Kirche ausgetreten, oder müssen ausgeschlossen werden; und doch hat man ihren Versammlungen bis vor kurzer Zeit kein Hinderniß in den Weg gelegt. Oder hat man den Wislicenus als Menschen und Geistlichen eines unwürdigen, gewissenlosen Wandels geziehen? Nichts weniger als dies; vielmehr ist sein durchaus unbescholtener Wandel nicht einmal von seinen Feinden angegriffen, und Dr. Guericke's plumpe Denunciation auf Demagogie, wie eine Stimme in der Wüste, keiner Beachtung werth gefunden worden.

Der Grund der Anklagen muß also wo anders liegen. Wislicenus hätte, so scheint man zu behaupten — denn etwas Urkundliches gibt es meines Wissens nach nicht darüber — seine Ansichten nicht in einer gemischten Versammlung vortragen und nicht auf sein geistliches Amt in Anwendung bringen sollen. Dadurch, sagt man, hat er Anstoß erregt, die Kirche beleidigt, seinen Eid gebrochen; deshalb kann er nicht mehr sein Amt führen. Dazu kommt, daß er selbst in seinem Buche erklärt hat, er sei ungewiß, ob er bleiben könne oder gehen müsse. Und damit die Bewegung nicht weiter greife, hält man sich an den Urheber, bereitet ihm Verantwortung und Unannehmlichkeiten, und hofft, dadurch Andere abzuschrecken.

Hierin liegen, soweit man bis jetzt urtheilen kann, die Gründe zu den bisher ergriffenen Maßregeln. Durch Wislicenus ist, was die wissenschaftliche Theologie längst gewußt und gelehrt hat, vor das Volk im engeren Sinne des Wortes gekommen; er hat den Muth gehabt, consequent zu sein und sein Amt seinen wohlgeprüften Ansichten gemäß zu führen. Darum scheint es nöthig, ein Exempel zu statuiren, um die Kirche rein zu halten.

Aber in wiefern ist denn dieses Verfahren des Mannes gegen die zu Recht bestehende Ordnung der evangel. Kirche? in wieweit liegt darin ein Eidbruch und eine amtliche Gewissenlosigkeit? in wieweit ist der rechtliche Bestand der evangel. Kirche als durch Wislicenus gefährdet anzusehen, und er für seine Person

Digitized by Google

mit Amtsentsetzung zu bestrafen? Hiermit sind wir bei unserer zweiten Frage angelangt: was sieht man herkömmlich für Rechtens in der Wisliceniſchen Sache an?

Es ist hierbei, behauptet man, und selbst auf befreundeter Seite, auf die geschichtliche Stellung der evangel. Kirche zurückzugehen und auf diejenigen Urkunden zu fußen, durch welche sie geworden ist, was sie ist, durch welche sie in den Staaten öffentliche Anerkennung und rechtlichen Bestand erhalten hat; auf die berühmten Friedensinstrumente von Augsburg (1555), Münster und Osnabrück (1648) und Wien (1815). Was in diesen sowohl als Grundlage der äußerlichen Rechte der anerkannten Kirchengesellschaften, wie auch als norma credendorum et docendorum festgestellt worden ist, dabei muß es sein Bewenden haben; denn jede Abweichung davon gefährdet den rechtlichen Bestand der evangelischen Kirche und stürzt ihn thatsächlich um. Denn verläßt die Kirche jene Grundlage und diese Norm, so hört sie eo ipso auf, die protest. Kirche zu sein. Jene Grundlage besteht in der gegenseitigen Erklärung der betheiligten Fürsten und Regierungen, daß die drei Confessionen, die katholische, lutherische und reformirte, in ihren Staaten gleiche bürgerliche Rechte genießen, bei ihren gottesdienstlichen Uebungen ungekränkt erhalten und nöthigenfalls geschützt werden sollen. Als diese Norm ist aber sowohl die heilige Schrift A. und N. Testamentes, wie auch der Inbegriff der symbolischen Bücher, namentlich die von Lutheranern und Reformirten angenommene Augustana festzuhalten. — Mit dem aus diesen Glaubensurkunden gewonnenen Lehrbegriffe — so argumentirt man weiter — hängt nun wesentlich der rechtliche Bestand der evangelischen Kirche zusammen und steht und fällt mit ihm. Denn die Contrahenten haben nur unter der Bedingung sich gegenseitige Anerkennung und Toleranz zugesichert, daß der beiderseitige Lehrbegriff — einerseits der katholische, andererseits der der augsburger Confessionsverwandten — unverändert beibehalten werde, und geschähe dieses nicht, so wären sie nicht mehr verpflichtet, unter einander Frieden zu halten. Deshalb sind sie zu wachen verpflichtet, daß in ihren Staaten keine Abweichung vom Lehrbegriffe vorkomme, und zeigte sich nur solche irgendwo, so fordert es die gegenseitige Anerkennung, die Irrlehrer zu bestrafen und die Rechtgläubigkeit wieder herzustellen. Endlich liegt das Kirchenregiment seit der Reformation in allen protest. Staaten in den

Digitized by Google

Händen der Fürsten. Sie sind die rechtmäßigen Bischöfe der protest. Kirche und haben eben sowohl die Befugniß, wie die Verpflichtung, den Kirchenglauben zu schirmen und jede Abweichung davon zu ahnden. Wenn sie aber die kirchlichen Angelegenheiten den Behörden, zumal den Consistorien, anvertrauen, so handeln diese im Namen der Fürsten und sind denselben, aber sonst Niemandem, Rechenschaft schuldig. Ein Mitsprechen und Mitwirken der Laien in Kirchensachen ist überall unbefugt und, wo sich's zeigt, mit Energie zurückzuweisen und zu unterdrücken. Aber besonders die Geistlichen dürfen in ihrer Amtsführung nicht vom symbolischen Lehrbegriffe abgehen, sondern haben ihrem Amtseide gemäß sich genau danach zu richten, und jede davon abweichende Meinung ist lediglich als Privatansicht anzusehen. Denn sie sind Diener der Kirche; sie müssen daher durchaus den Glauben lehren, den die Kirche in den Bekenntnissen als den ihrigen ausgesprochen hat. Die Kirche hat ein Recht, dies zu fordern, weil sie die Geistlichen hierzu beruft und bezahlt. Die Geistlichen daher, welche den Kirchenglauben nicht lehren wollen, müssen ihre Aemter entweder freiwillig niederlegen, oder abgesetzt werden.

Dieser herkömmliche, von jeher festgehaltene Rechtszustand der Kirche — behauptet man ferner — wird nun auch durch die Gesetzgebung der Staaten bestätigt und gestützt. So ist z. B. in Preußen zwar vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet und Niemand schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen (Land-Recht II. 11. §. 2. 3.); aber dies gilt eben nur von Privatmeinungen; sobald sie öffentlich werden und vom hergebrachten Lehrbegriffe abweichen, sind sie strafbar und zu unterdrücken. Ferner ist zwar freie Ausübung des Gottesdienstes verstattet, aber nur den „öffentlich aufgenommenen" und den ausdrücklich „geduldeten Kirchengesellschaften." Dies gilt ebenso von den gottesdienstlichen Zusammenkünften und der Ausübung der Religionsgebräuche (das. §. 22. 23.). Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen, und dieser berechtiget, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß zu nehmen (das. §. 32. 33.), sowie jede einzuführende gottesdienstliche Ordnung dem Staate zur Prüfung vorgelegt werden muß (das. §. 45. 46.).

Hiernach — wird geschlossen — ist nichts klarer, als daß

Digitized by Google

Pf. Wislilenus seinen Amtseid gebrochen hat und entweder sein Amt freiwillig aufgeben, oder desselben entsetzt werden muß. Denn er hat nicht allein die Geltung der symbolischen Bücher geleugnet, sondern auch die Auctorität der heiligen Schrift. Er ist hiermit aus dem Kreise der evangel. Kirche de facto ausgeschieden und kann keinen Anspruch erheben, de jure darin zu bleiben. Man könnte ihm seine Ansicht allenfalls hingehen lassen, wenn er sie, wo nicht ganz bei sich behalten, doch blos als Privatmeinung im Kreise seiner näheren Freunde ausgesprochen hätte. Aber er ist damit vor das Volk getreten, hat in diesem die Ehrfurcht vor Schrift und Symbol untergraben und außerdem sogar in seinen amtlichen Funktionen eigenmächtige Aenderungen sich erlaubt. Den Mahnungen und Warnungen seiner Vorgesetzten hat er sich nicht nur nicht gefügt, sondern auch die Weisungen des von seinem Landesherrn eigens zu diesem Zwecke zusammenberufenen Rathes sachverständiger Männer mit der Erklärung zurückgewiesen, er werde sein Amt nicht niederlegen, sondern nur der Gewalt weichen. Ist das nicht dreiste Widerspenstigkeit gegen das geordnete Kirchenregiment, Ungehorsam gegen den durch Consistorium und Colloquium repräsentirten Landesbischof, schreiende Gewissenlosigkeit gegen den eidlich übernommenen Kirchendienst, und verdient dies Benehmen nicht Remotion vom Amte und außerdem noch persönliche Strafe? — Dazu kommt aber noch das Verhältniß des Preußischen Staates zu den übrigen Staaten und zu den in den obengenannten Friedensschlüssen übernommenen Verbindlichkeiten. Würden nicht, ließe Preußen solchen Frevel ungestraft, die anderen Staaten, zumal die katholischen, ihre Anerkennung zurücknehmen, über Friedensbruch sich mit Recht beschweren, und würde nicht für die fernere Wohlfahrt Europa's, wenigstens Deutschland's, in kirchlicher und politischer Beziehung das Aeußerste zu fürchten sein? Es ist daher solchem Beginnen von Rechtswegen Einhalt zu thun, und will man auch gegen die zahlreichen Geistesverwandten des Wislicenus nicht mit gleicher Strenge verfahren, so erheischt doch die Gefahr, in welcher Staat und Kirche schwebt, daß mindestens an dem Urheber des Streites ein Exempel statuirt werde, um durch dies Abschreckungsmittel weiteren Eingriffen in den Rechtsbestand der evangel. Kirche vorzubeugen.

Man wird zugestehen, daß diese Auseinandersetzungen, wenn auch nicht vom Standpunkte der Wissenschaft, doch von dem

Digitized by Google

des positiven Rechtes Manches für sich zu haben scheinen. Was sollte werden, hört man rufen, wenn Jeder vor das Volk bringen dürfte, was ihm gut dünkt? Welche Willkühr würde einreißen? Man muß eine Norm haben, nach welcher, und eine Grenze, innerhalb welcher wenigstens die Volkslehrer, streng genommen aber auch die theologischen Professoren, zu lehren haben. Und diese Norm und Grenze ist die hergebrachte, die schon beim Entstehen der evangelischen Kirche im Zeitalter der Reformation, zumal bei der Feststellung ihres Rechtsverhältnisses, festgesetzt worden ist. Dem Einzelnen wenigstens kann und darf es nicht frei stehen, diese Grenzen zu erweitern, eben so wenig, wie der Jurist und Staatsbeamte eigenmächtig an den bürgerlichen Gesetzen ändern darf, wenn diese auch seiner Ansicht und Ueberzeugung nicht entsprechen. Wie dieser aber Diener des Staates, so ist der Geistliche Diener der Kirche.

Es dürfte jedoch unschwer sein, das Schiefe, Irrige, Verfehlte und Bedenkliche in der angegebenen Beweisführung nachzuweisen, da überall nicht einmal die Obersätze, geschweige die daraus gezogenen Folgerungen richtig sind.

Geschehe dieß bei Erörterung unserer dritten Frage: was muß wirklich für Rechtens in dieser Sache gehalten werden?

Das positive Recht ist stets ein geschichtliches, und so ist es in der Ordnung, wenn auf die Entstehung der evangelischen Kirche zurück gegangen wird. Aber falsch ist es, in den Friedensschlüssen von 1555 und 1648 die Grundlage des rechtlichen Bestandes der evangelischen Kirche zu finden. Denn es beruhten diese Schlüsse nicht auf dem freien Willen beider Partheien, sondern waren erzwungen und durch die Umstände nothwendig herbeigeführt. Die katholische Parthei war in dem schmalkaldischen, wie 30jährigen Kriege, erschöpft und zu weiteren Unternehmungen unfähig geworden. Sie sah ein, daß sie mit den Waffen in der Hand die Anhänger der Reformation nicht überwältigen konnte. Darum schloß sie Frieden mit diesen, nicht, weil sie den Frieden wünschte, sondern weil sie von der Fortsetzung des Kampfes abstehen mußte, nicht also mit freiwilliger, sondern erzwungener Anerkennung der rechtlichen Existenz der Gegner, wie dann die römische Curie bis auf diese Stunde gegen jene Friedensschlüsse protestirte. Eben so ist der hierher gehörende Passus in der Bundesacte, daß die drei Confessionen, die

Digitized by Google

katholische, lutherische und reformirte, in den Staaten der paciscirenden Fürsten gleiche Rechte genießen sollen, nicht anzusehen als ein Erzeugniß freier Anerkennung, als ein Zugeständniß, das man auch hätte verweigern können, sondern als ein Werk der Nothwendigkeit, indem 70 Millionen protestantischer Unterthanen der katholischen Bevölkerung gegenüber ein schwerlich zu ignorirendes Gegengewicht ausmachten, wiewohl der Pabst auch gegen diesen Frieden protestirt. Die evangelische Kirche hat also nicht erst durch jene Friedensschlüsse ihre rechtliche Existenz erlangt, sondern durch ihr eigenes Gewicht; sie besteht nicht, weil die Gegner ihr erlauben zu bestehen, sondern weil sie besteht, weil die Gegner ihre Existenz nicht hindern können. Wie gewagt es übrigens wäre, auf einen jener Friedensschlüsse die rechtliche Existenz der Kirche bauen zu wollen, hat zur Genüge der Friede von 1555 gezeigt, den die katholische Parthei im 17. Jahrhundert völlig ignorirte; und hätten im 30jährigen Kriege die Protestanten ihre Existenz nicht abermal durch die Waffen zu sichern vermocht, so würden alle Berufungen auf den Augsburger Frieden fruchtlos geblieben sein.

Eine rechtliche Existenz der evangelischen Kirche *nach außen hin*, d. h. den Staaten gegenüber, in denen sie nicht durch das numerische Uebergewicht ihrer Glieder festen Fuß gefaßt hat, besonders aber der römischen Curie gegenüber, die ihre Protestationen gegen ihren Bestand niemals zurück nehmen wird, giebt es folglich höchstens nur *in der Idee* und als *Rechtsanspruch, aber thatsächlich nicht*. Für diese Behauptung zeugt die Erfahrung, daß sie günstig, oder ungünstig behandelt wird, je nachdem das Regentenhaus oder die Masse des Volkes ihr angehört, oder nicht. Dafür spricht die nur zu gegründete Besorgniß, daß die römische Curie allen Friedensschlüssen zum Trotze sie unterdrücken würde, sobald sie könnte.

Eben so wenig ist es von Bedeutung, wenn man sagt, die evangelische Kirche sei *nur als Bekennerin ihrer Symbole, namentlich der augsburgischen Confession*, politisch anerkannt worden. Allerdings kommt der Ausdruck: augsburgische Confessionsverwandte in der früheren Sprache der Diplomatik häufig vor. Aber es ist dieß eben nur ein Ausdruck, der zwar den damaligen Verhältnissen angemessen war, allein nichts weniger zur Folge hat, als daß die Anhänger der Reformation gebunden wären, den Inhalt der augsburgischen Con-

Digitized by Google

feſſion wörtlich feſt zu halten. Er bezeichnet vielmehr nur im Allgemeinen die Grundſätze und Lehren derjenigen, die nicht mit der katholiſchen Kirche übereinſtimmten, und war daher auch den Reformirten recht, als man ihnen unter dem Namen: augsburgiſche Confeſſionsverwandte 1555 und 1648 gleiche Rechte mit den Lutheranern zugeſtand, obgleich ſie ſich zu dem Inhalte der urſprünglichen, unveränderten Auguſtana nie bekannt haben. Schon dieß Beiſpiel lehrt alſo, daß jener Ausdruck ſelbſt im Zeitalter ſeiner Entſtehung nur eine äußerliche, begrifflich ungenaue Bedeutung hatte, geſchweige in unſerer Zeit ein Hinderniß ſein kann, vom Lehrinhalte der Auguſtana abzugehen. Ueberdieß iſt dieſes Recht niemals von Seiten einer Regierung geleugnet worden, ſelbſt nicht einmal, als noch das deutſche Reich beſtand, und es war bloß eine elende Sophiſterei der Jeſuiten, daß man hier und da katholiſcher Seits behauptete, die Anerkennung ſei bedingt durch die augsburgiſche Confeſſion, und die Verträge würden gebrochen, wenn die Evangeliſchen etwas an ihrer Confeſſion änderten. Hat doch unter den Reformirten keins ihrer eigenen Bekenntniſſe allgemeine Annahme gefunden; alſo hätte mit ihnen gar kein Vertrag abgeſchloſſen werden können. Auch iſt von unſerer Seite den Katholiken niemals die Anmuthung gemacht worden, den Lehrinhalt des catechismus Romanus feſt zu halten. Geſetzt aber, jene Verträge wären wirklich auf den Lehrinhalt der augsburgiſchen Confeſſion geſchloſſen worden, ſo hat ſeit jenen Verträgen das deutſche Reich aufgehört, und die deutſchen Fürſten ſind ſouverain geworden und können in ihren Ländern jede Religionsgeſellſchaft anerkennen, die ſie anerkennen wollen.

Es iſt mithin eine durchaus grundloſe Behauptung, als müßte die geſchichtliche Grundlage der evangeliſchen Kirche Behufs ihrer rechtlichen Exiſtenz beibehalten werden. Denn wir haben geſehen, daß dieſe Exiſtenz weder von jenen Friedensſchlüſſen, noch von der fortwährenden Geltung eines Bekenntniſſes abhängig iſt.

Nicht minder ungereimt iſt die Anklage, daß ihr rechtlicher Beſtand gefährdet werde, und daß ſie aufhöre, die evangeliſche Kirche zu ſein, wenn in ihr von der Anfangs feſtgeſtellten norma credendorum et docendorum abgewichen werde. Dieſe Norm ſei nämlich auf der Einen Seite die heilige Schrift A. u. N. Teſtamentes, auf der Andern der Lehrbegriff der ſymb. BB.

Digitized by Google

Es fragt sich jetzt nicht, was ist von dieser Behauptung an sich zu halten; denn dieß erforderte eine Beleuchtung vom wissenschaftlichen Standpunkte. Eine solche liegt nicht in unserem Zwecke, ist auch wiederholt angestellt worden, besonders in der trefflichen Schrift Bretschneiders über den Symbolzwang. Wir haben es bloß mit der rechtlichen Ansicht der Sache zu thun, und da können wir es nicht umgehen, nachzusehen, was die symb. BB. selbst darüber sagen. In der Augustana heißt es aber gleich in der Vorrede an Karl V. (Vgl. Libri symb. eccl. ev. rec. J. A. H. Tittmann Misniae 1817) p. 10.: es werde dem Willen Kaiserl. Maj. gemäß das Bekenntniß übergeben, wie solches aus den heil. Schriften und dem lautern Worte Gottes von ihnen gepredigt werde. Und im Epilog p. 46.: sollte Jemand an diesen Artikeln Mängel finden, dem sei man erbötig, auf Grund heil. Schrift weitern Aufschluß zu geben. Deßgleichen in der Apologie p. 255: es sei ein anderes Wort nicht zu suchen. Eben so in den Schmalkalder Artikeln p. 269. nach den Worten und Thaten der Väter sind keine Glaubensartikel festzustellen; sonst hätte man Artikel über Nahrung, Kleider, Häuser u. s. w. Wir haben aber eine andere Regel, daß nämlich das Wort Gottes die Glaubensartikel begründet, und außerdem Niemand, nicht einmal ein Engel. Und in der Concordienformel im Anfange p. 495 ff.: Wir glauben, bekennen und lehren, daß die einzige Regel und Richtschnur, wornach alle Lehren und Lehrer geschätzt und beurtheilt werden müssen, durchaus keine andere sei, als die prophetischen und apostolischen Schriften des A. u. N. T. Alle andere Schriften, sei es der Väter, oder neuerer Lehrer, wie sie Namen haben, sollen der heil. Schrift nicht gleich gehalten, sondern ihr insgesammt also unterworfen werden, daß sie bloß als Zeugnisse gelten, woraus man lernen kann, daß auch nach den Zeiten der Apostel, und an welchen Orten, die Lehre der Propheten und Apostel sich erhalten habe. — (Sola sacra scriptura, judex, norma et regula cognoscitur, ad quam, seu ad Lydium lapidem, omnia dogmata exigenda sunt et judicanda, an pia, an impia, an vera, an vero falsa sint.) Alle anderen Symbole aber und sonstigen Schriften — haben kein entscheidendes Ansehen (non obtinent auctoritatem judicis); diese Ehre kommt allein den heiligen Schriften zu; bloß können sie ein Zeugniß für unsern Glauben abgeben und ihn erläutern, und offenbar machen,

Digitized by Google

wie zu verschiedenen Zeiten die heil. Schrift in streitigen Punkten in der Kirche Gottes von den damals lebenden Lehrern (a doctoribus, qui tum viverunt) verstanden und ausgelegt worden ist.

Folgt hieraus mit Evidenz, daß die symb. Bücher selbst sich der heil. Schrift an Ansehen und normativer Bedeutung weder gleich, noch über dieselbe stellen, so ergiebt sich eben so, daß diejenigen, welche sie annahmen, denselben Grundsatz bekannten, sie seien bloß ein Zeugniß, wie die heil. Schrift von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt worden sei. Mithin wollten sie den Nachkommen keinen Zwang aufbürden; und vernünftiger Weise konnten sie das auch nicht. Aber selbst dieß angenommen, so folgt noch nicht, daß der rechtliche Bestand der evang. Kirche gefährdet sei, wenn die symb. Bücher der heil. Schrift untergeordnet werden. Vielmehr ist das eine völlig aus der Luft gegriffene Behauptung, deren Beweis die Anhänger der Symbololatrie immer schuldig bleiben werden. Die evang. Kirche besteht, weil sie sich das Recht, da zu sein, erkämpft hat, und es muß ihr frei stehen, die Zeugnisse der Vorfahren in ihrer fortwährenden Gültigkeit anzuerkennen, oder zu verwerfen. Höchstens kann ein Festhalten der allgemeinen Grundsätze und der wesentlichen Wahrheiten des Christenthumes gefordert werden. Aber eine Aenderung in den Ansichten, eine Reinigung und Fortbildung des Lehrbegriffes ist kein Umsturz in ihrem Wesen, am wenigsten aber eine Gefahr für ihren rechtlichen Bestand. Und daß ihre Grundsätze und Hauptlehren dieselben geblieben sind, das wird kein Besonnener in Frage stellen.

Hiermit ist zugleich die Prätension zurückgewiesen, daß in den evangel. Staaten keine Abweichung vom Lehrbegriffe geduldet werden dürfe, sondern die Urheber von den Lehren zu bestrafen und nöthigenfalls von ihren Aemtern zu entsetzen seien. Denn wer will doch die Regierungen hierzu anhalten? Höchstens die Gesammtheit ihrer evangel. Unterthanen könnte sie darum ersuchen. Aber gingen sie auf solche Bitten ein, so stritte das mit dem Grundsatze der evangel. Glaubens- und Gewissensfreiheit und mit ausdrücklichen, wenigstens in den meisten protest. Staaten geltenden Gesetzen. Bis jetzt hat sich aber eine solche Bitte der Gesammtheit nirgends ausgesprochen, und die geringe Zahl der Schreier, die so etwas verlangen, verhält sich zu der Anzahl derjenigen, die dem Fortschritte huldigen, oder doch mit ihm

Digitized by Google

zufrieden sind, etwa wie Eins zu Hundert, verdient also keine Berücksichtigung. Schwieriger scheint die Sache da zu stehen, wo eine Regierung ihren Unterthanen noch keinen verfassungsmäßigen Antheil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zugesteht, wo also der Landesherr im engeren Sinne des Wortes Souverain ist. Wie verhält sich's da mit der Behauptung, die Regierung müsse gegen die Lehrfreiheit einschreiten; denn sie habe das Kirchenregiment in Händen und sei für jede Abweichung vom evangel. Lehrbegriffe verantwortlich? Fragen wir auch hier die Geschichte und besonders die symb. Bücher, auf die man sich ohnehin so gern, als auf das corpus Juris, die magna charta der evangel. Kirche, beruft.

Wahr ist es, die protest. Fürsten sind seit der Reformation mit stillschweigender Zustimmung ihrer evangel. Unterthanen Bischöfe in ihren Landen. Es lag dieß in der Natur der Verhältnisse. Eine protest. Kirchenverfassung auszuarbeiten und einzuführen, dazu fehlte es den Reformatoren an Zeit; sie hatten zu viel mit der Reinigung der Lehre zu thun, waren auch durch den Vorgang des Pabstthumes bedenklich geworden, ein eigentliches Kirchenregiment an die Stelle des bisherigen zu setzen, und hofften, wenigstens geht dieß aus vielen Aeußerungen Luthers hervor, aus dem rechten Geiste werde sich die rechte Form von selbst herausbilden. Die Fürsten waren übrigens der evangel. Lehre mit Aufrichtigkeit und Eifer zugethan, und hatten Grund, ihren Theologen, die sie fleißig zu Rathe zogen, Vertrauen zu schenken. So machte sich die Sache von selbst. An der Spitze des Landes stand der Landesherr und leitete, wie die weltlichen Angelegenheiten, so auch die der Kirche, insofern er diese nicht sowohl als reine Regierungs-, sondern als eigene Herzenssache betrachtete. Ueberdieß war man schon aus der päbstlichen Zeit her gewohnt, den Fürsten als Schirmherrn des Glaubens zu betrachten. Dieß jus des Fürsten circa externa fand keinen Widerspruch, ward auch mehrentheils durch den Beirath der Theologen geregelt und modificirt und hatte die stillschweigende Zustimmung der evangel. Unterthanen für sich. Bald bildete sich hieraus die Consistorialverfassung und das Territorialsystem. Die Abhängigkeit der geistlichen Räthe vom Landesherrn spielte diesem unmerklich auch das jus circa sacra in die Hände, wogegen, was das Princip anlangte, bei der damaligen allgemeinen Unmündigkeit der Laien Niemand etwas einzu-

Digitized by Google

wenden hatte, und daß praktisch hieraus Collisionen entstehen mußten, ahnte die frühere Zeit noch nicht. Dieß Verhältniß hat im Ganzen in der lutherischen Kirche bis auf unsere Zeit bestanden. De facto ist der Fürst oberster Bischof in seinem Lande; denn dieses stillschweigend zugestandene, wenn auch nie ausdrücklich anerkannte Recht ging aus den Verhältnissen hervor.

Ganz anders stellt sich aber dieß Recht dar, wenn wir es principiell betrachten. Niemand ist weiter davon entfernt, die Fürsten als eigentliche Bischöfe, d. h. circa sacra, anzuerkennen, als die Verfasser der symb. Bücher, und Niemand macht einen strengeren Unterschied zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt (potestas episcoporum s. clavium, und p. gladii), als sie. Man vergl. die Augsb. Conf. von den Mißbräuchen Art. 7. de potest. eccles. Non igitur, heißt es da (Tittm. p. 39.), commiscendae sunt potestates ecclesiastica et civilis. Ecclesiastica suum mandatum habet, Evangelii docendi et administrandi sacramenta; — non impedit (ib.) politicam administrationem. Nam politica administratio versatur circa alias res, quam Evangelium. Magistratus defendit non mentes, sed corpora et res corporales, adversus manifestas injurias, et coërcet homines gladio et corporalibus poenis, ut justitiam civilem et pacem retineat. — Die Kirche steht vielmehr unter Einem Oberhaupte, welches Christus ist (sub uno capite, quod est Christus); art. schmalc. Tittm. p. 274; — die Könige und Fürsten sind bloß die vornehmsten Mitglieder der Kirche (praecipua membra ecclesiae), ib. —

Durch Auszüge aus Luthers Schriften ließe sich diese Ansicht, als die ursprüngliche, noch durch zahlreiche Citate nachweisen. Luther nennt die weltlichen Herrschaften „Nothbischöfe" (Exempel einen christl. Bischof zu weihen.) Er schreibt an Johann den Beständigen, „ihm sei nicht befohlen zu lehren und geistlich zu regieren, sondern als weltliche Obrigkeit darob zu halten, daß nicht Zwietracht, Rotten und Aufruhr sich unter den Unterthanen erheben." (Vorrede zum Unterrichte der Visitatoren.) Er sagt dem Grafen von Mansfeld unverholen: „Was macht ihr doch, ihr Fürsten und Herren, daß ihr die Leute zu Gott treibt ohne ihren Willen und Dank. Ist's doch nicht euer Amt noch Macht, es zu thun." — Der Kürze wegen verweise ich auf Dr. David Schutz: vollgültige Stimmen gegen die evangel. Theologen und Juristen unserer Tage, welche die weltlichen Fürsten wider Wil-

Digitized by Google

len zu Päbsten machen, oder es selbst werden wollen. Leipzig 1826. S. 19. ff. — ein Büchlein, das wohl verdiente, eben jetzt recht ernstlich beherzigt zu werden.

Folglich schlägt man sich mit den eigenen Waffen, wenn man sich bei der Behauptung auf die symb. Bücher beruft, daß das Kirchenregiment ein Regale des Fürsten sei.

Wem steht es aber zu? Man muß zugeben, daß man im Zeitalter der Reformation diese Frage weder klar gedacht, noch gehörig erörtert habe. Denn mit dem Grundsatze: Christus sei das Oberhaupt der Kirche; keines Menschen Gewalt, noch Ansehen solle gelten, denn das Wort Gottes — ist wenigstens kein vollständiges Reglement für den concreten Fall gegeben. Indessen sind doch hiermit bereits die Grundzüge einer evangelischen Kirchenverfassung aufgestellt, und die Frage: wer die Kirche ausmache, involvirt unumgänglich die zweite Frage: wer die Kirche zu regieren habe. Darüber sagt aber Luther in den schmalk. Artikeln (Tittm. p. 293): „Keineswegs gestehen wir den Bischöfen zu, daß sie die Kirche sind, weil sie es wirklich nicht sind. Auch werden wir dessen nicht achten (non audiemus ea), was sie Namens der Kirche vorschreiben oder verbieten. Denn heute weiß, Gott lob! ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, nämlich die Gläubigen." — Hierin liegen die Grundzüge der allein möglichen Kirchenverfassung deutlich vor. Die Gläubigen sind die Kirche. Folglich können entstandene Glaubensstreitigkeiten, wofern anders nöthig, nur durch sie, die Gläubigen, entschieden und geschlichtet werden; das heißt doch wohl: nur durch die Stimmen, in denen sich das vorherrschende Glaubensbewußtsein der Zeit ausspricht, und wenn dieses über eine Frage sich noch nicht klar entwickelt hat, nur durch die freie Forschung der Wissenschaft, nicht also durch eine Parthei von Zeloten, auch nicht durch Decrete der Behörden. Das weltliche Regiment hat aber nur die Befugniß, „darob zu halten, daß dabei nicht Zwietracht, Rotten und Aufruhr sich unter den Unterthanen erheben." Luther s. o.

Wir kommen an die immer bedenklich gefundene Frage nach dem sogenannten Amtseide der Geistlichen. Von dem philosophischen Begriffe des Eides überhaupt und des Amtseides insbesondere ist hier nicht die Rede, da wir uns nur auf den rechtlichen Standpunkt gestellt haben. Da fragt sich aber vor Allem: welches Inhaltes kann nach den Grundsätzen der protest.

Digitized by Google

Kirche der Amtseid des Geistlichen nur sein, und: welche Verbindlichkeit übernimmt damit der Geistliche? Wir haben gesehen, daß ein Ueber- oder Nebenordnen der symb. Bücher in Bezug auf die heil. Schrift gegen die Prinzipien der Ersteren ist, da sie die Schrift für die unica regula et norma erklären, wonach alle Lehren und Lehrer beurtheilt werden müssen. Gesetzt nun, es würde ein Eid auf die symb. Bücher als Norm der Bibelerklärung verlangt, so wäre er gegen das Prinzip der Kirche, folglich eine widerrechtliche Aufbürdung, eine Beschwerung des Gewissens und entbehrte aller Berechtigung, dürfte also nicht einmal gehalten werden; und würde er geleistet, so wäre er eo ipso ungültig; denn eine unrechtmäßige Forderung verliert an und für sich das Recht, rechtskräftig zu sein. Man denke an den Eid des Herodes. Luther sagt auch hierüber in seiner körnigen Weise: „Ist ein Gelübde unchristlich, so muß es gebrochen werden, damit nicht zu der ersten Sünde eine zweite hinzugefügt werde. Hast du ein Gelübde gethan wider die Lehre Christi, das sollst du als ein ungöttlich und irdisch Gelübde fahren lassen und widerrufen." Nun ist aber der Amtseid der Geistlichen auf die Symbole in vielen Ländern längst aufgehoben und als unprotestantischer Ueberrest einer Zeit erkannt, die, wie gesagt, nicht einmal das Recht habe, ihn einzuführen, oder er ist, wo er gewissenloser Weise noch besteht, zu einer bloßen Form herabgesunken, deren Bedeutung und Verbindlichkeit ignorirt wird. Ich könnte wenigstens eine Stadt anführen, in welcher vor noch nicht langer Zeit bei Ordinationen eine veraltete, die symb. Bücher aufzählende Formel von einem Subalternen der geistlichen Behörde abgelesen, oder besser, abgeleiert wurde, und plötzlich, als dieser Mann gestorben war, wegfiel und mit einer anderen vertauscht wurde, in der die symb. Bücher nicht mehr vorkamen; und eben so könnte ich einen Superintendenten nennen, der einen Geistlichen ordiniren sollte, aber keine Formel dazu in Händen hatte und sich mit derjenigen begnügte, die ihm der Geistliche selbst nach eigener Wahl verschaffte. Das ist nun freilich ein großer Mangel und ein unwürdiges Spiel mit heiligen Dingen. Aber will man denn, wo die Sache noch so wenig geregelt ist, aus einer Eidesformel, in welcher zufällig der symb. Bücher als der heil. Schrift neben- oder übergeordnet gedacht ist, für den vereidigten Geistlichen die Verpflichtung ableiten, er sei Wort für Wort an die Formel gebunden? So würde ja

Digitized by Google

zu dem erſten Unrechte ein zweites hinzugefügt. Unbedenklich erkläre ich mich daher, ohne daß ich glaube, der Heiligkeit des Eides im Mindeſten zu nahe zu treten, für eine Aeußerung Campe's über die conventionellen Redensarten der Sitte und Höflichkeit, die er mit herabgeſetztem Gelde vergleicht. Wer dieſes nimmt, ſagt C., wird nicht betrogen, da er weiß, oder doch wiſſen muß, daß es nicht ſo viel gilt, als darauf geſchrieben ſteht. Nicht anders iſt es doch in Wahrheit mit jenem Amtseide auf die ſymb. Bücher. Die Formel iſt wie herabgeſetztes Geld, gilt nicht, was ſie beſagt; dieß weiß aber Jedermann, und darum verlangt Niemand, daß der Eid in ſeiner buchſtäblichen Faſſung gehalten werde.

Nun, ſagt man, ſo mögen ſolche Geiſtliche, die jenen Eid nicht halten wollen, ihre Aemter niederlegen. Dieß würde, will man die Sache auf die Spitze treiben, höchſtens von den Geiſtlichen gefordert werden können, die den Amtseid auf die ſymb. Bücher geleiſtet haben. Denn die anderen, welche dieß nicht gethan, geht dieſe Forderung nichts an. Aber auch jene müſſen eine ſolche Forderung zurückweiſen; denn ſie würden eben durch die Niederlegung des Amtes eidbrüchig werden. Chriſtus iſt ihr Herr und Oberhaupt; ihm und ſeiner Kirche haben ſie ſich zu treuem Dienſte verpflichtet; ſeinen Weinberg wollen und ſollen ſie bauen. Kann und darf eine menſchliche Verkehrtheit, ein zufälliger Mißgriff ihrer Vorgeſetzten ſie in der Ausübung dieſer Pflicht irre machen? dürfen ſie deshalb die Fahne Chriſti verlaſſen? Eben ſo wenig, als es dem Arbeiter im Weinberge anſtünde, ſeinem Herrn den Dienſt zu kündigen, weil ein Aufſeher eine verkehrte Anordnung macht; eben ſo wenig, als der Soldat die Fahne verlaſſen darf, weil ſein Unteroffizier ihm etwas zumuthet, was ſeiner Pflicht und dem Wohle des Vaterlandes zuwider iſt. Er iſt ſeinem Fürſten und Vaterlande verpflichtet und daran durch einen höhern Eid gebunden, als durch den bloß formellen, den Vorgeſetzten Subordination zu leiſten. So iſt es, dünkt mich, auch mit dem Amtseide des Geiſtlichen. Er bindet an Chriſtum ſelbſt; er verpflichtet, die Kämpfe muthig zu beſtehen, welche die Kirche zu ſtreiten hat; er würde gebrochen werden, wollte ein Geiſtlicher aus ſeinem Amte ausſcheiden und ſeine Kräfte der Kirche Chriſti entziehen, falls etliche Unbefugte dieß verlangen ſollten, und Wislicenus hat ſonach wohlgeſpro-

Digitized by Google

chen, als er in Wittenberg erklärte, er werde nur der Gewalt weichen.

Viel Mißverstand, oder eigentlich Unverstand offenbart sich weiter bei den Berufungen auf die Gesetzgebung der Staaten. Wir haben es bei unserm Falle nur mit der Preußischen zu thun. Wenn in Preußen vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gesetzlich gestattet ist (L. R. II. 11. §. 2.), so folgt daraus nicht, daß dieß nur von Privatmeinungen gelte. Denn dieß nur mit seiner ganzen Folgerung ist lächerlich, da es sich von selbst versteht, daß jeder Mensch seine Privatmeinung haben darf, und kein Staat in der Welt hat weder die Macht, noch das Recht, dieß zu hindern. Vielmehr folgt das, daß, wenn der Staat seinen Bürgern Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet, er auch verpflichtet ist, den Ausdruck derselben zu gestatten und keine Hindernisse in den Weg zu legen, durch welche dieser Ausdruck erschwert oder unmöglich wird, vorausgesetzt, daß derselbe dem höchsten Zwecke des Staates nicht entgegen ist. Denn sonst ist diese Glaubens- und Gewissensfreiheit bloß eine nichtssagende Phrase. Es ist also Unsinn, zu sagen, sobald Meinungen, die vom hergebrachten Lehrbegriffe abweichen, öffentlich werden wollen, sind sie strafbar und zu unterdrücken. Nein, da fragt sich erst — wenigstens in Preußen — ob sie dem höchsten Zwecke des Staates widersprechen, oder nach L. R. II. 11. §. 13., ob sie ungeeignete sind „Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen die Mitbürger einzuflößen." Denn nur dieß fordert sehr vernünftiger Weise der Preußische Staat als solcher von den Kirchengesellschaften. Wo also nichts von dem Genannten gefährdet ist — und darauf hin kann man eine Meinung leicht beurtheilen — da hat der Staat von Rechtswegen Glaubens- und Gewissensfreiheit und deren Ausdruck, mithin das sich Aussprechen und Geltendmachen einer Meinung, zu gestatten.

Ferner heißt es das. §. 22: „nicht blos den „„öffentlich aufgenommenen,"" sondern auch den blos „„geduldeten Kirchengesellschaften"" ist die freie Ausübung ihres Gottesdienstes gestattet." Wenn man hier wiederum die doppelt angestrichenen Worte urgirt und meint, in dieser Gesetzesstelle sei ebenfalls eine heilsame Einschränkung der Willkühr in Glaubensdingen ausgesprochen, so irrt man nicht weniger, als bei §. 2. Von den

Digitized by Google

öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften versteht sich das von selbst, daß ihnen freie Ausübung des Gottesdienstes gestattet ist; denn sonst wären sie nicht öffentlich aufgenommen — und es war dies hier nur der Vollständigkeit wegen anzuführen. Was aber sind die blos geduldeten Kirchengesellschaften? Wahrscheinlich zwar andere, als die öffentlich aufgenommenen, also andere, als die katholische, lutherische und reformirte, gewiß aber nur solche, die dem §. 13. nachkommen; denn sonst könnten sie nicht geduldet werden. Wenn sich nun eine Gesellschaft auf den Grund einer Meinung zusammen thut, die bisher noch nicht vorhanden war, um die wenigstens sich noch keine Gesellschaft geschaart hatte, so wird sie ebenfalls Duldung verlangen können, wofern ihre Meinung nicht dem §. 13. entgegen ist, und verweigerte der Staat diese Duldung, so handelte er ungerecht.

Was sonst oben aus dem Landrechte daf. §. 23. von den religiösen Zusammenkünften und der Ausübung der religiösen Gebräuche, aus §. 32. und 33. von der Oberaufsicht des Staates über die Privat- und öffentliche Religionsübung jeder Kirchengesellschaft, und von der Berechtigung desselben, von dem, was in den Versammlungen einer Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen, und aus §. 45. und 46. über die dem Staate zustehende Prüfung einzuführender Ordnungen angeführt ist, kann eine Modification des Gesagten nicht begründen. Denn der Staat ist zu allem diesen befugt, wie verpflichtet, damit §. 13. unverletzt bleibe. Er hat eben als Staat darüber zu wachen, daß nirgends Lehren vorgebracht werden, welche der Ehrfurcht gegen Gott, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und den sittlich guten Gesinnungen gegen die Mitbürger entgegen sind. Kann aber von einer Meinung oder Lehre dieses nicht erwiesen werden, so verführe der Staat ungerecht, wollte er Jemand um ihretwillen von der Kirche ausschließen. Denn daf. §. 55. heißt es: „wegen bloßer vom gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden."

Hiernach möchte es aber sehr schwer, wo nicht ganz unmöglich sein, nachzuweisen, daß Wislicenus die Absetzung verwirkt und überhaupt etwas gethan habe, was den Staatsgesetzen zu Folge strafbar ist. Was seinen Amtseid betrifft, so ist er als ein Mann von mittleren Jahren, wahrscheinlich vor Einführung

Digitized by Google

der Agende ordinirt worden, und dann dürfte das gelten, was oben über den Amtseid der Geistlichen gesagt worden ist. Denn die Agende bemerkt selbst in der Vorrede, es habe früher in den verschiedenen Landestheilen viele Ungleichmäßigkeit und Willkühr in kirchlichen Dingen stattgefunden. Eine Verpflichtung auf die symb. Bücher ist gegen die Prinzipien unserer Kirche, die nun die heil. Schrift als Norm des Glaubens und Lehrens anerkennt. Wäre die Ordination aber nach der Einführung der Agende erfolgt, so ist zu scheiden zwischen der im Jahre 1822. bloß vorläufig und versuchsweise ausgegebenen, und zwischen der im Jahre 1829 wirklich eingeführten. Beide lassen sich zwar die Inconsequenz zu Schulden kommen, daß sie in dem Ordinationsformulare beim Gebete für die Diener des Wortes die Stelle haben: Gott möge Geist und Kraft geben, daß sie seinen heiligen Befehl ausrichten und nichts lehren, was seinem heiligen Worte entgegen sei — also die Lehrfreiheit sehr weise nur negativ beschränken — und darauf in der eigentlichen Eidesformel dennoch den Bekenntnissen der evangel. Kirche gleiches Ansehen mit der Schrift beilegen. In letzterer Beziehung aber unterscheiden sie sich dadurch, daß die Agende von 1822 den Ordinanden selbst sprechen läßt: „ich NN. schwöre bei Gott „und seinem Evangelium, daß ich keine andere Lehre predigen „und ausbreiten will, als die, welche gegründet ist in Gottes „lauterem und klarem Worte, den prophetischen und apostolischen Schriften des A. und N. T. und verzeichnet in den „drei Hauptsymbolen, dem apostol., dem nicän. und athanas., „sowie in den bekannten und in der evangel. Kirche allgemein „angenommenen symbolischen Büchern, wie solche in den Landen Sr. Majestät des Königs von Preußen, meines Königs „und Herrn, als Glaubensnorm übereinstimmend angenommen sind, und in deren Geiste die vorgeschriebene und eingeführte Kirchenagende vom Jahre 1822 abgefaßt ist" —; während in der Agende vom Jahre 1829. 1. dies dem Ordinanden nur „vorgehalten" wird; 2. statt: „sowie in den Bekannten — angenommen sind" die Worte stehen: („hier werden, wie herkömmlich, die symbolischen Schriften genannt"), und 3. statt: „in deren Geiste — abgefaßt ist" der Ausdruck gewählt ist: „und in deren Geiste die Agende unserer evangel. Landeskirche abgefaßt ist und der zu folgen, Euch obliegt."

Will man nun nicht geltend machen, daß die letztere Form

des Eides leichter scheint, als die erstere, weil nach jener der Ordinand nicht selbst spricht, und blos auf folgende Frage: „verbindet Ihr Euch, nach Gottes Wort, die Versöhnung durch Christum zu predigen zur Weisheit, zur Gerechtigkeit, zur Heiligung und zur Erlösung" mit einem einfachen „Ja" zu antworten hat, von dem aber, was der Ordinirende sagt, doch unmöglich jedes Wort eidlich verbindende Kraft für den Ordinanden haben kann, will man nicht urgiren, daß in der Agende von 1829 die Erwähnung der Symbole wie eine herkömmliche Formel erscheint, auf die nicht viel ankomme — denn es stehen da die Worte und noch dazu in Parenthese: „hier werden, wie gewöhnlich, die symbolischen Schriften genannt;" aber es ist nicht einmal gesagt, welche, will man nicht den Anspruch machen, es sei billig, daß den nach der ersten Agende Verpflichteten die härteren Bedingungen erlassen werden, da man sie von den nach der zweiten Ordinirten nicht fordere; will man endlich nicht hervorheben, es werde in der Fassung der Worte: „keine andere Lehre predigen und ausbreiten, als welche u. s. w." und verlangt, daß der Ordinand nichts hinzusetzen solle, wohl aber weglassen dürfe, was ihm nicht in Gottes lauterem und klarem Worte gegründet scheint: so behält statt dieser Sophistereien immer die Abwehr siegreiche Kraft; es sei nun der Eid auf die symbolischen Bücher ernstlich gemeint oder nicht, eine Verpflichtung und Verbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden, da er an sich eine Ungerechtigkeit ist, weil die evangel. Kirche eben ihren Bekenntnißschriften zu Folge blos die heilige Schrift als Norm und Richtschnur anerkennt.

Ist daher Wislicenus ein eidbrüchiger Priester genannt worden, hat dieß sogar sein Landesherr, sei es mit reiflichem Bedachte, sei es in einem Augenblicke des Unwillens über eine ihm nicht willkommene Deputation, von ihm gesagt: so kann diese Anklage immer nur eine Meinung sein, die wie jede Privatmeinung, das Recht hat, gesagt und ausgesprochen zu werden. Ob sie aber rechtliche Folgen nach sich ziehen, ob sie zur Absetzung des Angeschuldigten führen dürfe, das ist noch gar sehr die Frage. Denn sind dann die 34 Preußischen Geistliche, welche die Ansicht des Wislicenus im Wesentlichen für die ihrige erklärt haben, nicht in gleicher Schuld? Und wenn man das Motiv der Abschreckung anwenden, wenn man diese schonen und blos Wislinus von seinem Amte entfernen wollte, wäre dies nicht grenzen-

Digitized by Google

loſe Willkühr, ſähe dies nicht aus, wie eine perſönliche Rache, wäre dies nicht der Grundſatz eines Kaiphas (Joh. 18., 14.): Es wäre gut, daß Ein Menſch umgebracht würde für das Volk —?

Aber, höre ich einwenden, dies Alles trifft neben dem Ziele hin. Wislicenus hat ja das normative Anſehen der heil. Schrift ſelbſt geleugnet. Werde ihm alſo auch die Verwerfung der ſymboliſchen Bücher nachgeſehen: er iſt ja ſelbſt von dem eigentlichen Grund und Boden abgetreten, auf dem die evangeliſche Kirche ruht.

Freunde, rufe ich, iſt die Sache wirklich ſo ſchlimm, wie ſie ausſieht? Prüfet wohl; denn es iſt leichter abzuſprechen und in das Feldgeſchrei derer einzuſtimmen, die da rufen: Kreuzige, kreuzige ihn! als mit ſcharfem Blicke die feinen, aber ſehr feſten Fäden zu erkennen, die unſern Amtsbruder allerdings auf dem Grund und Boden feſthalten, den er ſcheint verlaſſen zu haben. Ich habe die Schrift deſſelben wiederholt geleſen, kann aber nicht entdecken, warum er kein evangel. Chriſt und Geiſtlicher mehr ſein könne. Es iſt wahr, er greift das normative Anſehen der Schrift hart an; es iſt wahr, er kann hier und da in der Schrift keine göttliche Wahrheit finden; es iſt wahr, er ſagt ſelbſt: ſoll ich gehen, oder ſoll ich bleiben? Aber, ich bitte Euch, ſehet doch erſt näher nach, in wiefern hat denn Wislicenus in alle dem geſündiget: Er hat treu und fleißig und unbefangen in der Schrift geforſcht; aber hierin hat er ſeinen Eid nicht gebrochen, ſondern ſehr gewiſſenhaft gehalten. Er iſt dabei auf Zweifel geſtoßen; aber das begegnet allen redlichen Bibelforſchern. Er hat ſein Bekentniß redlich und offen vor ſeinen Glaubensgenoſſen abgelegt; aber dieſe Ehrlichkeit, dieſen Muth ſollte man ehren und nicht verdammen. Er iſt — das geht aus ſeinem Buche hervor und aus allen Zeugniſſen, die über ſeinen Charakter und Wandel bekannt geworden ſind — ein Mann von Lauterkeit und Biederkeit, er hat ſtets eine ſittlich chriſtliche Geſinnung bewährt, er iſt in keiner Art den höchſten Tendenzen des Chriſtenthumes abgewendet, vielmehr für Recht und Tugend hochbegeiſtert. Das iſt aber ein Zweifler, von dem nichts zu beſorgen ſteht für das Heil der Kirche, und wollte Gott, alle Zweifler, ein Voltaire mit den Encyclopädiſten und den Freigeiſtern des vorigen Jahrhunderts insgeſammt, wäre von ſeinem Geiſte beſeelt geweſen! Sehr ſchön und treffend ſagt W. Müller im Propheten (Juliheft 1845) in dem leſenswerthen Aufſatze: „Vom Irrthum

Digitized by Google

des Wislicenus und dem größeren derer, die ihn aus der Kirche drängen möchten," S. 15.: „er ist nicht böse, denn merkt es wohl: er kommt ans Licht, und ihr wollt ihn verstoßen in die Finsterniß? Ihr sprecht, es fehle ihm die rechte christliche Gemeinschaft, und wollt ihn derselben ganz berauben? Er ist nur Einer von Vielen, denn viele jüngere und noch mehr alte Diener des Wortes denken wie er. Er ist nur durch männliche Offenheit, also durch einen Vorzug, von ihnen verschieden." Ja, ich frage nochmals, was hat er gesündiget, daß man ihn aus der Kirche und aus dem Amte stoßen will? Er hat gethan, was die wissenschaftliche Theologie seit Semmler und Erneſti, also seit fast hundert Jahren, gethan hat. Er ist bemüht gewesen, das Wesentliche vom Unwesentlichen, das ewig Gültige vom Temporären, das Gotteswort vom Menschenworte in der Schrift zu unterscheiden, nach der Regel, die schon der Apostel gibt: „der Buchstabe tödtet, aber der Geist macht lebendig," (2. Cor. 3, 6.), und prüfet Alles und das Gute behaltet" (1. Theſſ. 5, 21.), und die unser Herr selbst empfiehlt: „suchet (ἐρευνᾶτε d. h. scentamini, forscht mit Fleiß) in der Schrift, denn ihr meinet, ihr habt das ewige Leben darinnen, und sie ist's, die von mir zeuget" (Joh. 5, 39), und: „der Geist ist es, der da lebendig macht; das Fleisch ist kein nütze (Joh. 6, 63). Mehr hat Wislicenus nicht gethan. Hat er die Sache auf die Spitze getrieben, und meint er, nicht die Schrift, sondern der lebendig machende Geist sei Norm des Glaubens, so bezieht sich dies, wie sein Buch deutlich erkennen läßt, lediglich auf die Nicht-Annahme jedes einzelnen Schriftwortes als eines Gotteswortes, nicht auf den Geist der Schrift. Daß er aber hierin Recht habe, das ist längst gesagt, längst viel vollständiger nachgewiesen worden, als von ihm. Man vergleiche die vorzüglichen Nachweisungen in Bretschneiders Sendschreiben an einen Staatsmann über die Frage: ob evangelische Regierungen gegen den Rationalismus einzuschreiten haben? I. Lpzg. 1830 S. 49—74. Und sagt doch auch schon unser Luther, daß zweierlei Wort Gottes in der Bibel sei, eins, das uns angehe, und ein anderes, das uns nicht angehe. Allerdings findet Wislicenus die Einwendungen von befreundeter Seite: man habe den Geist von dem Buchstaben der Schrift, Wesentliches von Unwesentlichem zu scheiden, man habe nur die richtig verstandene Schrift als Norm festzuhalten u. dgl.

Digitized by Google

m., ungenügend, ihr normatives Ansehen zu stützen. Die Zeit wird lehren, ob er darin Recht habe oder ob er nicht sich selber mißverstehe, und schon jetzt ist zu beherzigen, was in dem erwähnten Aufsatze von W. Müller (S. 9.) gesagt wird: „Alle, auch die höchste Offenbarung Gottes, geschieht an Menschen und kann deshalb dem Contact mit menschlichem Irrthum, der sich ihr anhängt, nicht ganz entgehen; darum zeigt uns auch die Schrift Irrthum. Aber aus diesem Umstande kann kein Grund abgeleitet werden, die Schrift nicht länger als Glaubensnorm gelten zu lassen. Denn wenn auch nicht jede einzelne Schriftstelle die volle Wahrheit umfaßt und darstellt, so ist deshalb doch alle Wahrheit in der Schrift, und jeder Irrthum in der Schrift findet in der Schrift sein genügendes Correctiv. Nur aber an die Totalität derselben als eine Norm ist der Theolog gewiesen. Denn das Normative der Schrift über diese Grenze auszudehnen, ist eine Unmöglichkeit, weil alles Künsteln und Lügen den partiellen Widerspruch verhüllen kann, in dem die Schrift mit sich selber zuweilen steht. Wer z. B. das N. T. als Norm seines Glaubens gewissenhaft brauchen will, der kann in gleicher Weise das alte nicht mehr anwenden. Zwischen Schrift also und Schrift, wenn sie nicht in Einklang stehen, oder dieser sich dir verbirgt, magst du wählen, nachdem du Gott um Erkenntniß angerufen und Christum erweckt hast in deinem Herzen, wie dich der Geist treibt: aber ohne Schrift, oder gar wider alle Schrift sollst du nichts setzen." Vgl. auch die lesenswerthen „Skizzen zur Lehre vom Ansehen der heil. Schrift" von Gaß (Prophet, August 1845. S. 85—132).

Mag nun Wislicenus in der speciellen Fassung seiner keinesweges neuen, oder unerhörten Ansicht irren, oder nicht: so hat der Natur der Sache nach nur die Wissenschaft die Aufgabe und das Recht, den Irrthum zu widerlegen, oder Wislicenus zu rechtfertigen, aber nicht der Staat mit Amtsentsetzung einzuschreiten. Denn es möchte schwer sein, zu erweisen, daß Wislicenus etwas gethan habe, was den Staat in seinem Wesen und seiner Sicherheit und Wohlfahrt irritirt. Man lasse also den Streit da schlichten, wohin er gehört und so lange nicht erwiesen ist, daß Wislicenus vom Geiste der Schrift abgefallen ist, steht er auf protest. Grund und Boden.

Allein ist es nicht ein Vergehen, daß Wislicenus seine Ansichten vor einem gemischten Publikum vorgetragen hat? Ver-

Digitized by Google

dient er nicht wenigstens deshab Amtsentsetzung? Es muß hier geschieden werden, meine ich, zwischen Amt und Person. Der Vortrag in Köthen steht mit dem geistlichen Amte des Wislicenus in gar keiner Verbindung. Hätte er ihn vor seiner Gemeinde in Halle gehalten, dann wäre es etwas anderes; aber es wäre wieder erst zu fragen: hat er ihn vor ihr als Geistlicher, also in der Kirche, oder hat er ihn als Privatmann gehalten, so daß die Gemeinde nur zufällig die Zuhörerschaft abgab? Ich kann mich aber auch im ersten Falle nicht überzeugen, daß unbedingt etwas Strafwürdiges darin läge, da, wie gezeigt worden ist, der Grund und Boden immer der protestantische bleibt. Allein in Köthen trat Wislicenus gar nicht als Geistlicher auf, sondern als Glied der prot. Kirche überhaupt, folglich als Privatmann, als Glied der protestantischen Freunde. Er ist mithin gar nicht vom kirchlichen Standpunkte aus zu richten, sondern lediglich vom weltlichen und auf diesem fragt sich nicht einmal: weht in dem Vortrage der Geist des Protestantismus? sondern nur: ist er gegen die höchsten Zwecke des Staates? dies wird aber eben so wenig behauptet werden können, als man den protestantischen Freunden überhaupt etwas politisch Nachtheiliges wird nachsagen können. Sie sind vielmehr für ihre seit Jahren bekannten Zwecke zusammen getreten. Diese Zwecke hat man stillschweigend als ungefährlich anerkannt und konnte nach §. 13. des Landesrechtes nicht anders.

Hätte aber Wislicenus auch in seinen Amtsfunctionen von seinen Ansichten Gebrauch gemacht — er selbst bekennt dies nur in Bezug auf das Symbolum apostolicum und dessen Nichtanwendung bei Taufen, und andere Anschuldigungen müssen vor der Hand als Verläumdungen auf sich beruhen — so ist wiederum die Frage: waren diese Verrichtungen dem Geiste der Schrift zuwider, oder nicht? — und waren sie es nicht, woran kaum zu zweifeln, so ist vom kirchlichen Standpunkte rechtlich nichts einzuwenden. Am wenigsten kann dem Staate die Befugniß eingeräumt werden, einzuschreiten, um so weniger, da die Gemeinde eine Beschwerde nicht erhoben hat. A. Landr. a. a. O. §. 73.

Rechtlich scheint mir daher die amtliche Stellung des Angefochtenen nicht angetastet werden zu können; und geschähe dieses doch, so würde er eben „nur der Gewalt weichen" müssen.

Anders stellte sich das Verhältniß, wenn man darnach fragt,

Digitized by Google

ob es angemessen und weise war, vor einem gemischten Publicum diese Ansichten vorzutragen. Man kann das bezweifeln, und Bretschneider im Sendschreiben, wie Schott in der Schrift: Soll die bisherige theol. Lehrfreiheit ferner bestehen oder nicht? Jena 1830. bezweifelt in der That die Angemessenheit von Vorträgen über theologische Streitigkeiten vor Ungelehrten. Allein den protest. Freunden konnte ja die zum Grunde liegende Ansicht gar nicht unbekannt sein, da eben ihr Zweck ist, sich über eine vernunftgemäße Auffassung und Entwickelung des Christenthums zu verständigen und darin fortzubilden. Dazu kommt, daß seit der Erscheinung jener Schriften ein halbes Menschenalter verflossen ist, und in dieser Zeit sind die protest. Laien an Bildung merklich fortgeschritten und durch die in deutscher Sprache geführten theologischen Streitigkeiten selbst dazu hingedrängt worden, von diesen Kenntniß zu nehmen und sich ein eigenes Urtheil zu bilden. Beweis hiefür sind die Synoden in Baiern und Preußen und das Interesse des Volkes an ihnen, und die Petitionen um eine Kirchenverfassung in Sachsen. — Ueberdieß ist dieß gar keine rechtliche Frage, sondern eine Frage der christlichen Moral und Lehrweisheit. Wäre also Wislicenus auch zu tadeln, so könnte es wieder nur vom Standpunkte der Wissenschaft geschehen.

Erscheint nun der Streit des Pf. Wislicenus meines Dafürhaltens vom Standpunkte des positiven Rechtes als für seine amtliche Stellung durchaus unnachtheilig, so noch mehr, wenn wir das Recht der Kirche ideell fassen. Das positive Recht ist seiner Natur nach etwas stabiles und muß daher veralten und sich überleben. Wie das Glaubensbewußtsein längst ein anderes geworden ist, als es im Zeitalter der Reformation war, so ist's auch mit dem kirchlichen Rechtsbewußtsein. Das Regiment lag seit Jahrhunderten in den Händen der Fürsten, und die Gläubigen befanden sich unter diesem patriarchalischen, obwohl nie förmlich anerkannten und nur stillschweigend als Recht zugestandenen, aber doch eigentlich ganz formlosen Verhältnisse im Ganzen wohl, obgleich in einem barbarischen Zeitalter hier und da unerhörte Ungerechtigkeiten verübt worden sind. Man erinnere sich der Verfolgungen gegen den Cryptocalvinismus in Sachsen und Brandenburg. Allein diese Zeit einer völligen Passivität scheint, wie im Bürgerlichen, so im Kirchlichen vorüber und bereits in ein neues Stadium eingetreten. Die Klage, daß die Kirche bei der Willkühr der Beamten, bei der Einmischung der weltlichen Be-

Digitized by Google

hörden und der Ausschließung der Gemeinden von der Verwaltung ihr natürliches Recht verkümmert sehe, wurde seit geraumer Zeit von vielen Seiten in gewichtvollen Erörterungen mit ziemlicher Einstimmigkeit wiederholt und theilte auch dem Volke das Bewußtsein der vorhandenen Rechtslosigkeit der Kirche mit, bis der günstige Vorgang mancher süd- und mitteldeutschen Staaten das Verlangen nach Repräsentation allgemein gemacht hat. Preußen versammelte schon im J. 1817 Provincialsynoden als Einleitung zur Reichssynode. Der Agendenstreit ließ aber diese nicht ins Leben treten. Ein der Regierung ungefälliger Geist scheint sich auch in den Provinzialsynoden des vorigen Herbstes gezeigt zu haben. Aber die Zeit ist jetzt reifer, mündiger und der etwaigen Mißstimmung der Regierungen gewachsener als vor 18 Jahren, und in Sachsen tritt das Verlangen nach Vertretung der Kirche geradezu als Bedürfniß des Volkes hervor. Jedesfalls wird es bald noch allgemeiner und stärker werden und durch die Bewegung in der katholischen Kirche an Klarheit und Energie zunehmen. Renitente Bestrebungen aber, wie in diesem Augenblicke in Sachsen durch das Ministerialedict über die Augustana, und hier, wie in Preußen, durch das Verbot öffentlicher Versammlungen, werden dieß Verlangen wenigstens nicht zurückdrängen.

Dann wird auch der Streit des Wislicenus eine ruhigere und würdigere Schlichtung finden, denn jetzt, wo er mit der hämischen Denunciation eines Dr. von Gerlach gegen Gesenius und Wegscheider vor 15 Jahren nicht wenig Aehnlichkeit hat. Wie sich aber jene Hoffnungen, denen die Zukunft angehört, auch gestalten mögen: anders wird es damit schwerlich werden, als Wislicenus selbst sagt: man muß es eben gehen lassen, wie es gehen will, oder wie der fromme Schott vor 15 Jahren rieth: man überlasse die Entwickelung der göttlichen Vorsehung. Schon Luther sagte: wenn ein Streit in der heil. Schrift vorfällt, und man kann ihn nicht vergleichen, so lasse man es gehen; und der Rath Gameliels (art. 5, 38. 39.) dürfte zu keiner Zeit genug empfohlen werden können: laßt ab von diesen Menschen und laßt sie fahren. Ist der Rath oder das Wort aus den Menschen, so wird es untergehen; **ist es aber aus Gott, so könnt ihr es nicht dämpfen, auf daß ihr nicht erfunden werdet, als die wider Gott streiten wollen.**

Druck von Sieghart und Voigt in Penig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google